

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 71 (1981)

Artikel: 150 Jahre sanktgallische Bezirkseinteilung : zur Erinnerung an die Regenerationsverfassung von 1831

Autor: Ehrenzeller, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

150 Jahre sanktgallische Bezirkseinteilung

Zur Erinnerung an die Regenerationsverfassung von 1831

Ernst Ehrenzeller

Die acht alten Bezirke (1803–1831)

Vor der grundlegenden Umwälzung des Jahres 1798 hatten die Landschaften des heutigen Kantons St.Gallen *zehn verschiedenartige Herrschaftsverbände* dargestellt, nämlich

1. die Stadt St.Gallen, als souveräne Republik
2. das Kloster St.Gallen mit der «Alten Landschaft» (Fürstenland) unter dem souveränen Fürstabt
3. das Toggenburg, seit 1468 ebenfalls unter dem Fürstabt von St.Gallen («Neue Landschaft»)
4. die Landvogtei Rheintal, eine Gemeine Herrschaft der VIII alten eidgenössischen Orte und beider Appenzell
5. die zürcherische Herrschaft Sax
6. die glarnerische Landvogtei Werdenberg
7. die Landvogtei Sargans, eine Gemeine Herrschaft der VIII alten eidgenössischen Orte
8. die Landvogtei Gaster, eine Gemeine Herrschaft von Schwyz und Glarus. Ihrem Landvogt unterstand auch Gams sowie verwaltungsmässig das nachmals sarganserländische Quartier
9. die Landvogtei Uznach, ebenfalls Gemeine Herrschaft von Schwyz und Glarus
10. die Stadt Rapperswil, unter der Schirmherrschaft von Zürich und Bern.

Diese zehn Territorien sind zwischen dem April 1798 und dem Februar 1803 in drei aufeinander folgenden Etappen *in Kantone von wechselndem Umfang zusammengefasst* worden, nämlich:

I: durch die Verfassung der Helvetischen Einheitsrepublik vom 12. April 1798: in die Kantone St.Gallen und Sargans (die aber nie ins Leben traten)

II: durch Abänderung von I auf Beschluss des (hiefür zuständigen) helvetischen Grossen Rats vom 1. Mai 1798: in die Kantone Säntis und Linth (unter Einbezug von Appenzell bzw. Glarus)

III: durch die auf Weisungen Napoleons beruhende Mediationsakte vom 19. Februar 1803: in den heutigen Kanton St.Gallen.

Für die entsprechenden historischen Zusammenhänge dürfen wir auf die einschlägigen Abschnitte in der Kantonsgeschichte von Georg Thürer verweisen¹. Dort findet sich auch eine farbige Karte², welche den Übergang der zehn alten Territorien in die Kantone Säntis und Linth (Etappe II) darstellt. Unsere eigene Skizze (*Abb. I*) überspringt die Etappen I und II und will das Verhältnis jener Territorien zu den acht Bezirken von 1803 sichtbar machen. Dass die damalige «Zusammenflickung» zum heutigen Kanton weder historisch noch kulturell noch volkswirtschaftlich befriedigen konnte, ist eh und je betont worden; unsere Ausführungen jedoch wollen begründen, dass der neue Kantonalstaat wenigstens in seiner inneren Gliederung die Vergangenheit der einzelnen Landschaften weitgehend berücksichtigt hat.

Laut Artikel 1 der Verfassung von 1803 war das Kantonsgebiet in folgende acht Distrikte oder Bezirke eingeteilt: «*die Stadt St.Gallen, Rorschach, Gossau, das untere Toggenburg, das obere Toggenburg, Rheintal, Sargans und Uznach.*» Wie die neuen 44 Kreise und die 74 politischen Gemeinden den einzelnen Bezirken zugeordnet waren,

ist den Beschlüssen des Kleinen Rats vom 22. März und vom 2. Juli 1803³ zu entnehmen.

Der Distrikt St. Gallen war gebietsmässig identisch mit der früheren Stadtrepublik, wobei wir für den ehemaligen Klosterbereich auf unsern dritten Abschnitt verweisen. – Von den vier sanktgallischen Ämtern, welche die fürstäbtische Alte Landschaft ausgemacht hatten, waren je zwei zu einem neuen Distrikt zusammengefasst, nämlich das Wiler- und das Oberbergeramt zum *Bezirk Gossau*, das Landshofmeisteramt und das Rorschacheramt zum *Bezirk Rorschach*. Der letztere erfuhr freilich in zwei Fällen eine Verkleinerung: Altenrhein wurde Thal und damit dem Bezirk Rheintal, Bernhardzell wurde Waldkirch und damit dem Bezirk Gossau zugeschlagen. Im übrigen ist hervorzuheben, dass Straubenzell

und Gaiserwald dem Landshofmeisteramt angehört hatten und daher ebenfalls dem Bezirk Rorschach zugewiesen waren. Dessen Grenze gegen den Gossauer Distrikt lag also nicht – wie bisweilen zu lesen ist – an der Sitter oder bei der Hauptstadt, sondern im Breitfeld; ändern sollte sich dies erst 1831.

Was das *Toggenburg* betrifft, war die Teilung von 1803 historisch richtiger als diejenige von 1798. Das Obere Toggenburg (1798: Kanton Linth) reichte nun nicht mehr bloss bis Ebnat, sondern umfasste auch Wattwil und Lichtensteig; damit entsprach es dem fürstäbtischen Oberamt, der untere Bezirk (ab Bütschwil) dem früheren Unteramt. – Ebenso war der *Distrikt Rheintal* mit der ehemaligen Landvogtei (zuzüglich Altenrhein) identisch, der südlich des Hir-

schenzurgen auch Rüthi angehört hatte. – *Sargans* hingegen umfasste ein grösseres Gebiet als vor 1798, neu nämlich auch noch das ganze Werdenberg sowie Gams und die Herrschaft Sax; am Walensee hatte Quarten nur für die Blutgerichtsbarkeit zu Sargans gehörig und wurde ihm nun definitiv zugesprochen. – Noch uneinheitlicher war insofern «*Uznach*» zusammengesetzt, als sich hier die traditionsbewussten Rapperswiler Bürger mit den ehemaligen Vogteileuten von Uznach und Gaster vereinigt sahen. – An der Zahl und am Umfang der hier aufgezählten, historisch weithin gut vertretbaren Bezirke hat die zweite Kantonsverfassung, vom 31. August 1814, nicht mehr geändert, als dass die Namen «Oberes Toggenburg» und «Unteres Toggenburg» zur heutigen Form modernisiert wurden.

Übergang zur heutigen Einteilung (1831)

Die 1803–1831 vorhandenen acht Bezirke wurden durch die Kantonsverfassung vom 1. März 1831 verkleinert und auf die Gesamtzahl 15 vermehrt. Die lebhafte Bewegung jener Jahre, welche eine «Regeneration» (Erneuerung) des innenpolitischen Lebens anstrehte, hatte ihren grossen Schauplatz im *kantonalen Verfassungsrat von 1831*. Dieser verhandelte vom 7. bis 13. Januar hinter geschlossenen Türen und hernach öffentlich vom 14. bis 29. Januar sowie vom 9. Februar bis zum 2. März (Abb. 2). Das schreibgewandte Ratsmitglied Dr. phil. Anton Henne, Redaktor des «Freimüthigen», hat die Substanz der 39 Sitzungen auf rund 450 Druckseiten weitgehend wörtlich festgehalten⁴ und uns damit eine unvergleichliche Dokumentation jener Debatten hinterlassen. Eine zusammenfassende Schilderung besitzen wir ebenfalls aus erster Hand: die betreffenden Abschnitte in der Kantonsgeschichte von Gallus Jakob Baumgartner⁵, damals Staatschreiber und Sekretär des Verfassungsrats, vom Mai 1831 an Mitglied der Kantonsregierung.

Die *Gebietseinteilung* wurde erstmals am 28. Januar behandelt. Die Debatte darüber verlief jedoch wenig fruchtbar, und zwar aus folgendem Grunde. Der Rat hatte, vor allem durch Einführung des Vetorechts (Vorläufer des fakultativen Gesetzesreferendums) schon Mitte Januar der demokratischen Zentralforderung grundsätzlich zugestimmt, nämlich der *Anerkennung der Volksouveränität*. Darin sollte auch der Übergang vom bisherigen komplizierten und unpopulären Verfahren für die Bestellung des Grossen Rats zur allgemeinen, öffentlichen und direkten Wahl inbegriffen sein. Aber wie diese Neuerung praktisch zu verwirklichen sei, wusste am 28. Januar noch niemand verbindlich. Dass sie mit der



Abbildung 1
Die Territorien bis 1798 und
die 8 Bezirke 1803 – 1831
□ = Bezirk St.Gallen

Gebietseinteilung zusammenhange, sahen jene voraus, welche die Verschiebung des ganzen Geschäfts beantragten. Aber sie unterlagen mit 57:75 Stimmen, denn die Mehrheit war «für jetzige Erledigen». Sie wollte von Änderungen nichts wissen, und 79 von den 149 stimmten «für das Alte»⁶.

Als man am folgenden Tage «Zusammensetzung, Wahlart und Befugnisse der Oberbehörden» in Angriff nahm, blieb die Verhandlung bald erneut stecken. Es lag eben kein durchgehender Entwurf vor, was schon bei den kirchenrechtlichen Fragen hinderlich gewesen war. Für letztere hatte der Verfassungsrat nachträglich eine Neunerkommission bestellt. Diese wurde nun auf 15 Mitglieder erweitert und ersucht, auch die Organisation der Behörden zu entwerfen; hiefür standen ihr knappe anderthalb Wochen zur Verfügung.

Wie Staatsschreiber Baumgartner berichtete, welcher der Kommission angehörte, war für diese wohl die Volkssouveränität als neu anerkanntes Prinzip bindend, nicht aber der Inhalt der bezüglichen Eingaben aus dem Volk an den Verfassungsrat. Einzelne davon wollten sämtliche Wahlen der Behörden und Oberbeamten in Bezirkslandgemeinden verlegt sehen; selbst die Regierung hätte aus acht von solchen Versammlungen gewählten Männern bestehen sollen; da die bisherigen Bezirke — abgesehen von Werdenberger Wünschen auf Lostrennung vom

übergrossen Sargans — gar nicht angetastet wurden, konnte die Kommission einer solchen Lösung nicht zustimmen. Denn angesichts der Volkszahl der bestehenden Bezirke hätten deren Landsgemeinden ein politisch unerwünschtes Eigengewicht erlangt. «Der Kanton St.Gallen sollte eine kleine Föderation (Eidgenossenschaft) von Bezirken werden, von diesen aus das Regiment bestellt und dann auch geführt werden.»⁷

Die Kommission schlug daher die Teilung des Rheintals in drei, der übrigen sechs ländlichen Distrikte in je zwei kleinere Bezirke vor; jeder der insgesamt 16 Bezirke sollte an einer Landsgemeinde seine Grossräte sowie Bezirksamann und Bezirksrichter wählen. — Wenn wir richtig sehen, war dieser Vorschlag ausschliesslich das Ergebnis der Kommissionsberatung und völlig neu. Selbst Baumgartner war noch kurz zuvor für neun Bezirke eingetreten⁸ und sein nachmaliger Regierungskollege Basil Ferdinand Curti sogar für die Reduktion der bisherigen acht auf fünf Bezirke⁹.

Im Plenum des Verfassungsrats, der sich am 11., 12. und 14. Februar mit den Anträgen der Kommission befasste, fanden etliche, diese hätte sich auf die Behördenorganisation beschränken und punkto Gebietseinteilung den Beschluss vom 28. Januar als unabänderlich voraussetzen sollen. Doch ging man über dieses Bedenken hinweg und diskutierte dafür gründlich «über Vorzüge und Nachtheile grosser oder kleiner

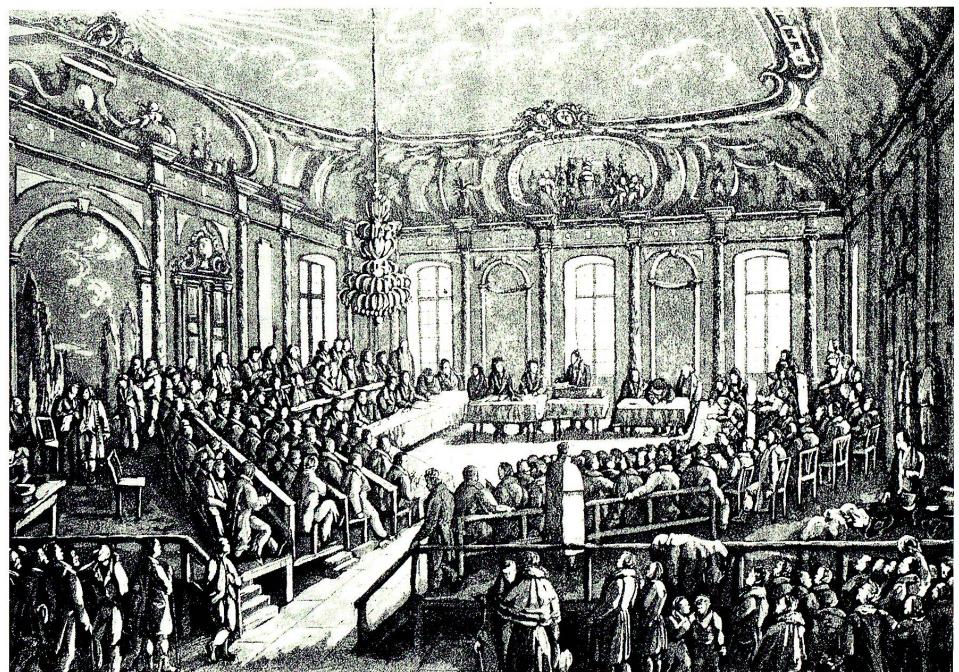


Abbildung 2
Der Verfassungsrat des
Kantons St.Gallen
bei der Eröffnung im Januar 1831.

Volks-Wahlversammlungen, über die Volksrechte in dieser Beziehung und über das, was das Wohl des Kantons, sein ehrenvoller Fortbestand im schweizerischen Bunde und [die] Handhabung von Ruhe und Gesetzlichkeit im Innern rathsam machen dürften.»¹⁰ Wir widerstehen der Versuchung, einzelne Voten wörtlich wiederzugeben, in denen sich die bald staatsmännisch, bald volksverbunden getönte Rhetorik jener Tage auch an solchen Fragen zu entzünden vermochte. Den vorwiegend «demokratisch» gesinnten Anhängern der bisherigen Einteilung gegenüber traten einflussreiche Sprecher auf die Seite der Kommission, weil die Einführung von acht Bezirkslandsgemeinden «den Kanton in einen Bundesstaat von acht demokratischen Ländchen zerrissen hätte».«¹¹

Die erste Abstimmung vom 12. Februar galt der Frage, ob die Stimmbürger die ihnen neu zugesprochenen Wahlrechte in den Kreisversammlungen ausüben sollten, in denen sie seit 1803 einen Teil der Grossräte hatten wählen dürfen, oder in grösseren Versammlungen. Mit 113 gegen 20 Stimmen entschied sich der Verfassungsrat für das zweite. Als es dann um den Umfang dieser Versammlungen und damit um die Zahl der Bezirke ging, stimmten 95 Räte für und 35 gegen den Einteilungsvorschlag der Kommission; da die Dreiteilung des Rheintals nicht beliebte, war die Zahl der st.gallischen Bezirke somit auf 15 festgesetzt und blieb es bis 1918. Befriedigt stellte Baumgartner, der sich für die Neuerung lebhaft eingesetzt hatte, noch Jahre später fest: «Der Geburtstag des Veto ist der

12. Januar, der Geburtstag der Bezirksgemeinden und der fünfzehn Bezirke der 12. Februar.»¹²

Am 14. Februar präzisierte der Rat noch ausdrücklich, dass die neuen Bezirke nicht nur Wahl-, sondern auch Amts- und Gerichtsbezirke sein sollten. Die weitere Diskussion am 14. und 15. Februar drehte sich dann um die *Benennung* der einzelnen Bezirke. Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, wurden in sieben Fällen der Kommissionsvorschlag angenommen, während für andere Bezirke Landschaftsnamen anstelle der Ortsnamen traten. Wirklich Mühe hatte der Rat aber nur mit «Uznach», für das auch «Rapperswil», «Unterlinth», «Seeland» und «Sion» vorgeschlagen wurden, worauf sich dann mit 84 gegen 12 Stimmen der «Seebezirk» durchsetzte.



Abbildung 3
Die 8 Bezirke 1803–1831
und die 15 Bezirke 1831–1918
□ = Bezirk St.Gallen

Bezirk 1803–1831	Kommissions- vorschläge 1831	Definitive Bezeichnung seit 1831 (heutige Schreibweise)
St.Gallen	St.Gallen	St.Gallen
Rorschach	Tablat Rorschach	Tablat (bis 1918) Rorschach
Rheintal	Rheineck Altstädt Oberriet	Unterrheintal Oberrheintal
Sargans	Werdenberg Sargans	Werdenberg Sargans
Utznach	Schänis Utznach	Gaster Seebezirk
Obertoggenburg	Thurtal Lichtensteig	Obertoggenburg Neutoggenburg
Untertoggenburg	Mosnang Flawyl	Alt toggenburg Untertoggenburg
Gossau	Wyl Gossau	Wil Gossau

Wie sich die Aufgliederung der sieben Landbezirke von 1803 in die vierzehn Landbezirke von 1831 geographisch präsentierte, zeigt unsere zweite Kartenskizze (Abb. 3). Auch sie vermag Feinheiten nicht zu erfassen; insbesondere sind zwei Veränderungen des Jahres 1831 nicht berücksichtigt. Erstens umfasste der neue Bezirk Tablat nicht mehr alle Gemeinden im westlichen Teil des bisherigen Bezirks Rorschach; wohl mit Rücksicht auf ihre geographische Lage wurden Gaiserwald und Straubenzell 1831 dem Bezirk Gossau zugewiesen. Anderseits fand in der neuen Verfassung auch der St.Galler Stiftseinfang erstmals Erwähnung, und zwar, wie der nächste Abschnitt zeigen wird, als Exklave des Bezirks Tablat.

In der Schlussabstimmung vom 1. März hiess der Verfassungsrat die neue Konfusion ohne Gegenstimme gut. Erstmals hatten sich auch die Stimmbürger dazu zu äussern; es war zugleich

Abbildung 4
Stadtplan St.Gallen, 1863.

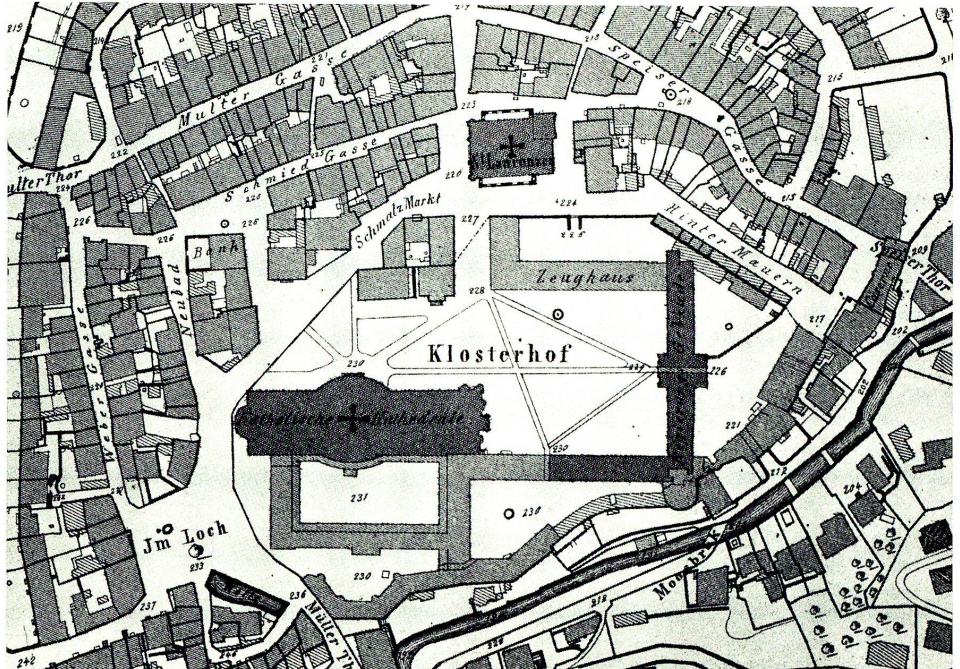


Abbildung 5
Das fürstliche Kloster St.Gallen, zirka 1790.

die erste Volksabstimmung der Kantonsgeschichte. Der Verfassungsrat wollte «die vielen Abseitsstehenden nicht zu Hemmenden werden lassen» (G. Thürer) und hatte deshalb verfügt, dass die Nichtstimmenden den Ja-Stimmen zuzurechnen seien, wobei das Total jedoch eine Dreifünftelmehrheit aller Stimmberechtigten erreichen musste. Abgestimmt wurde in offenen Versammlungen in den 44 alten Kreisen, und zwar am 23. März und an den folgenden Tagen. Das Rorschacher Ergebnis durfte sich besonders sehen lassen, stimmten doch von den 344 Berechtigten 260 der Verfassung zu, keiner lehnte sie ab, und 84 waren abwesend. Im Gesamtergebnis wurden 9190 Anwesende und 12692 Abwesende als total 21882 Ja-Stimmen gezählt, denen 11091 ausdrücklich Verwerfende gegenüber standen; das Dreifünftelmehr von 19782 Stimmen war mehr als erreicht¹³.

Da es nicht zu unserem Thema gehört, die Regenerationsverfassung von 1831, die zu den allerfortschrittlichsten der damaligen Schweiz zählte, als Ganzes zu würdigen, beschränken wir uns auf Georg Thürers Feststellung, dass sich erst von da an von echten Volkswahlen sprechen liess. «Gleichgültig ob reich oder arm, wählten die Stimmberechtigten in den Wahlgemeinden der 15 Bezirke die Bezirksamänner, die Mitglieder der Bezirksgerichte und der Untergerichte, vor allem aber die Mitglieder des Grossen Rates.»¹⁴ Dass die neuen Bezirkslandsgemeinden

in den folgenden Jahrzehnten bald auch zum Schauspiel der in die Öffentlichkeit hinausgetragenen parteipolitischen Gegensätze geworden sind, ist hier nicht weiter zu verfolgen.

Die Sonderstellung des St. Galler Stiftseinfangs

Der jahrhundertelang bald schwelende, bald auflodernde Gegensatz zwischen der Fürstabtei St. Gallen und der gleichnamigen Stadtrepublik war durch die Regelung zahlreicher Streitfragen im Wiler Vertrag vom 21. September 1566 weitgehend beigelegt worden. Ihm zufolge wurde 1567 eine *Schiedmauer* errichtet, welche vom Müllertor aus ungefähr der heutigen Gallusstrasse und Zeughausgasse folgte und bei der «Hofstatt» wieder an die Stadtmauer anschloss. Als fürstäbtisches Hoheitsgebiet galt fortan, was im Süden von der bestehenden Stadtmauer, auf den übrigen Seiten von der neuen Schiedmauer umschlossen war. Dieses Territorium bildete nun eine *Enklave innerhalb des Territoriums der selbständigen Stadtrepublik* (Abb. 4 und 5). Als Grenze zwischen beiden Territorien galten auch über 1798 hinaus die beiden erwähnten Mauern. So wurde 1834 ausdrücklich erkannt, dass der Inhaber einer Metzgerei unmittelbar vor dem Karltor den städtischen Polizeivorschriften unterstehe¹⁵. Und noch 1847 stellte Stiftsarchivar Karl

Wegelin in einer Vernehmlassung an das kantonale Baudepartement fest, dass die zwischen Stadtmauer und Steinach gelegenen Gärten seit 1566 der Stadt zuguteilt seien¹⁶. Von der damals errichteten Schiedmauer stand zu Wegelins Zeiten freilich einzig das noch heute vorhandene Teilstück an der Nordostecke des Regierungsgebäudes; an die im übrigen zwischen 1808 und 1828 abgebrochene Mauer erinnert bis heute die Pfosten-Ketten-Abschrankung entlang der Galusstrasse.

Im Unterschied zu dieser Unverrückbarkeit der Begrenzung unterlag der *bauliche Bestand* des Stiftseinfangs im Laufe der Zeiten mannigfacher Veränderung; ausser den Abbildungen in den «Baudenkälern der Stadt St.Gallen» zeugt davon auch die neue Abhandlung des Kunsthistorikers Benno Schubiger über «Die Vollendung des St.Galler Klosterplatzes im 19. Jahrhundert»¹⁷.

Mehrheit verändert hat sich seit der ereignisreichen Zeitenwende von 1798/1803 auch die *rechtliche Stellung* des Stiftseinfangs. Denn die Aufhebung des Klosters St.Gallen, von der Helvetik 1798 proklamiert und vom jungen Kanton 1805 besiegt, hatte der Selbständigkeit der Fürstabtei ein Ende gesetzt. Damit verlor die Schiedmauer ihre Eigenschaft als Hoheitsgrenze und der Stiftseinfang – mindestens bis 1816 – seine Eigenschaft als Enklave inmitten des stadt.gallischen Territoriums.

Was die *Eigentumsverhältnisse* betrifft, übernahm der Kantonalstaat, gestützt auf das Gesetz vom 8. Mai und das zugehörige Dekret vom 11. Mai 1805 «über die Sönderung des Stifts- von dem Staatsgut», die den Klosterhof nördlich begrenzenden Gebäude, die «Neue Pfalz» (Regierungsgebäude) und die anschliessende «Alte Pfalz» bis zur Turmfassade der Klosterkirche. Die «katholische Hauptkirche des Kantons» sowie die südlich anstossenden Konvents- und Nebengebäude überliess der Staat dem «Katholischen Konfessionsteil» bzw. der «Katholischen Korporation». Darunter versteht man die Gesamtheit der im Kanton wohnhaften Katholiken. Diese kirchenrechtlich nicht vorgesetzte Körperschaft, bis heute vom Administrationsrat geleitet, trat die materielle Erbschaft des aufgehobenen Klosters an. Im Bereich des Stiftseinfangs wurde sie dadurch zur Grundeigentümerin. In ihren Gebäuden waren die Stiftsbibliothek sowie von 1808 an das «Gymnasium katholischer Fundation» sowie der Sitz des Administrationsrats untergebracht; ausserdem kaufte die Korporation 1823 vom Staat den westlichen Teil der Alten Pfalz um 36000 Gulden und richtete daselbst die noch heute dort gelegene bischöfliche Wohnung ein¹⁸.

Eigentumsmässig gehörte der Stiftseinfang also zwei sehr verschiedenen Besitzern, staatsrechtlich unterstand er jedoch geschlossen der Kantsregierung. Diese behandelte ihn aber weder als Teil des Stadtbezirks noch als Exklave der Gemeinde Tablat, sondern als *Regierungsbezirk* im engeren Wortsinn, als eine Art von exterritorialem Hoheitsbereich. Denn sie verfügte in ihrem Beschluss vom 4. Juli 1803 über die «Verrichtungen und Befugnisse der Vollziehungsbeamten»¹⁹: «Der Kleine Rath besorgt im Regierungsgebäude und dessen Umfang die vollziehende Gewalt so wie auch die volle Polizey entweder selber, oder wird darmit nach befindenden Umständen untergeordnete Behörden eigends beauftragten.» Bleibt dabei auch offen, wie weit der «Umfang» des Regierungsgebäudes gedacht war, so steht anderseits fest, dass der Stiftseinfang als solcher vor 1816 in keinem Gesetzestext erwähnt ist. Die Ansicht, er sei «von der Reformation bis zur Stadtverschmelzung 1918 der Gemeinde Tablat zugeschieden» gewesen²⁰, lässt sich nicht aufrechterhalten.

Wenden sollte sich das Blatt erst in der Restaurationsepoke. Das Gesetz über die «Organisation der Stadt St.Gallen» vom 1. April 1816²¹ erklärte schon im ersten Artikel: «Der Bezirk St.Gallen besteht aus der Haupt-Stadt dieses Namens, deren Vorstädten und Umgebungen, nach der bisherigen Einmarchung, mit Ausnahme des ehemaligen Stifts-Einfanges.» Dass dieser aber auch 1816 noch nicht schlechthin als Teil von Tablat galt, geht aus den folgenden Sätzen hervor: «Sämtliche in dem ehemaligen Stiftseinfang befindliche Gebäude und deren Bewohner stehen aber im Polizeylischen und Administrativen unmittelbar unter der Regierung. Diesem unvorigreiflich, sind die in diesem Einfang wohnenden Katholiken zu Ausübung des Aktiv-Bürgerrechts und für die Rechtspflege dem *Kreis Tablat* und dem Bezirk Rorschach, die Evangelischen aber der Stadt St.Gallen einverlebt. Die Verburgerten dieser Letztern sind auch an die Stadt-Gemeinde steuerpflichtig.»

Eine verfassungsrechtliche Grundlage für diese Anordnungen fanden wir bisher nicht. Denn die zweite Kantsverfassung, vom 31. August 1814, sah zwar die eben zitierte Organisation für St.Gallen vor, zählte aber bei der Gebietsteilung die bekannten acht Bezirke auf, ohne den Stiftseinfang zu erwähnen, und liess dann den Satz folgen «St.Gallen ist der Hauptort des Kantons». Entweder hatte man beim Erlass der Verfassung die Änderung gegenüber 1803 bereits kommen sehen und nicht der Erwähnung wert gefunden, oder dann ist sie – was wir eher glauben – erst nach Inkrafttreten der Verfassung herbeigeführt worden. Diese hatte der Stadt

St.Gallen die Hauptort-Funktion bestätigt; zwei Jahre später folgte ein Gesetz, welches diese Funktion in der Weise einschränkte, dass man – stark zugespitzt – sagen könnte, die st.gallische Kantonsregierung habe damals im Bezirk Rorschach residiert, wenigstens solange diesem die Gemeinde Tablat zugeteilt war (1814/16–1831).

Wo lagen die Beweggründe für die Neuerung, die von 1803 her nicht notwendig erscheint und 1831 nicht etwa abgebaut, sondern erst voll durchgebildet wurde? Antwort auf diese Frage fanden wir in der Literatur bisher nicht, dafür um so konzentrierter in den Worten eines prominenten Sprechers, den Tablat 1831 in den Verfassungsrat abgeordnet hatte. Es handelt sich um den damals 64jährigen Peter Alois Falk, welcher der Kantonsregierung bereits seit 1808 angehörte. Als der wesentlich jüngere, an der Universität Tübingen ausgebildete St.Galler Vertreter Dr. iur. Christian Friedrich Fels die bereits vorgesehene «Zutheilung des mitten in der Stadt St.Gallen liegenden Klosterhofes nach Tablat als völlig naturwidrig» gerügt hatte, antwortete ihm Falk, der Klosterhof sei «die einzige bloss dem Kanton zugehörige Stelle unseres Staatsgebietes. Die Reformirten, die darin wohnen, gehören ohnehin nach St.Gallen, die Katholiken nach Tablat. Rotmonten und Tablat waren seit uralter Zeit immer mit dem Klosterhofe verbunden; die Stiftskirche ist die Tablater Pfarrkirche. Wie würde es sich nun fügen, die ganze Anstalt einer fremden Gemeinde zu unterwerfen? Damit würde alle Jurisdiktion St.Gallisch. Wird die Stadt paritätisch werden wollen? Wird sie den Katholiken auf alle öffentlichen Stellen Anspruch zugestatten? Kann der Souverän einen Theil, der uns ausschliesslich zugehört, Andern zutheilen? [...] Der Klosterhof steht polizeilich unmittelbar unter der Regierung, und es ist schön, dass der Souverän doch auch irgend einen freien Punkt besitze.»²²

Diese Worte sind ein klarer Ausdruck des damals vorherrschenden Zeitgeistes. Die Restaurationsepoke trachtete in allem nach der Wiederherstellung vorrevolutionärer Zustände. Im Unterschied zum modern und liberal eingestellten Fels tritt bei Falk das Territorialprinzip wieder in den Hintergrund. Wichtiger sind ihm die historischen Bindungen. Die Verfassung von 1814 hatte die Stellung der Konfessionen erheblich gestärkt. Diejenige der Katholiken betrachtete von Rechts wegen die Stiftskirche als «Hauptkirche des Kantons», darüber hinaus vermutlich die nähere Umgebung der Kirche mit Bibliothek, Gymnasium und Administration als das aufblühende Zentrum des katholischen Konfessionsteils. Dass sie dieses lieber in Verbindung mit dem vormals fürstäbtischen Tablat sahen als

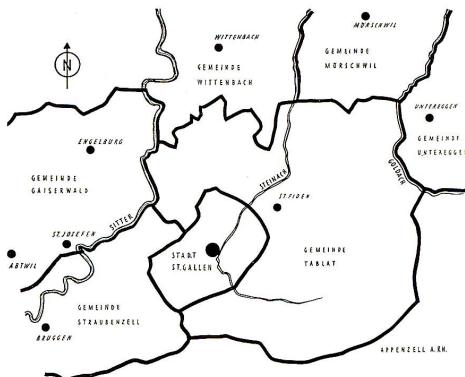


Abbildung 6
An die Stadt angrenzende Gemeinden vor der Verschmelzung 1918.

mit der streng reformierten «Hauptstadt», ist wohl zu begreifen.

In der Regenerationsverfassung vom 1. März 1831 wurde die *Sonderstellung des Stiftseinfangs erstmals konstitutionell unterbaut*, und zwar zuunruhen der Hauptstadt. Artikel 44 lautete: «Der Bezirk St.Gallen besteht in der Stadt mit ihren Umgebungen, nach bisheriger Einmarchung, doch mit Ausschluss des ehemaligen Stiftseinfangs. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Stadt St.Gallen. –

Zum Bezirk Tablat gehören die dermaligen politischen Gemeinden Tablat (welcher der ehemalige Stiftseinfang nebst seinen sämtlichen Bewohnern in jeder Beziehung zugeteilt wird), Wittenbach, Häggenschwil und Muhlen. Versammlungsort für die Bezirksgemeinde: Wittenbach; für das Bezirksgericht: St.Fiden.» Entsprechend wurden auch die betreffenden Stellen in den beiden Gesetzen vom 7. Februar 1833, über die Einteilung des Kantons in Ortsgemeinden bzw. in Politische Gemeinden²³ redigiert.

Die Kritik an dieser historisch rückwärts blickenden Lösung setzte bald genug ein. Diakon Peter Ehrenzeller schrieb, es «müsste schon ein gemalter Plan der Enclave den Verfassungsrath von einer solchen Auferweckung der alten Landkarte des schwäbischen Kreises zurückgehalten haben»²⁴. Und in Müller-Friedbergs Zeitung «Der Erzähler»²⁵ hiess es, «die Dislokation des ehemaligen Stifts- nun Regierungsumfangs zum Bezirk Tablat sollte auf das Jahr 1731 antidatiert werden [...], und was wird der Missverständ oder Unverständ bei gelegener Zeit für Folgerungen aus dem Zwischensatze *in jeder Beziehung ziehen?*»

Zwischen 1816 und 1831 hatte die Kantonsregierung aufgrund besonderer Übereinkunft die

nächtliche Polizei im Klosterhof durch die Stadt ausüben lassen und dafür jährlich 20 Louisdors bezahlt²⁶. Anstelle dieses Vertrags trat am 26. Juli 1832 die «Übereinkunft der Gemeinde Räthe von St.Gallen und von Tablat mit Beziehung auf die Handhabung der Polizei im Stiftsumfange»²⁷. Sie regelte in vier Hauptabschnitten das Bettelwesen, die Feuer- und Löschordnung, die Ausübung der nächtlichen Polizei und «die Fälle von Wegweisung in der Gemeinde St.Gallen und der Gemeinde Tablat angesessener Personen». Ohne dass wir auf Einzelheiten eingehen, sei hier nur bemerkt, dass man in nächtlichen Brandfällen u.a. nach wie vor auf die Mitwirkung der städtischen Polizei angewiesen war. Als Vertragspartner der Stadt erscheint anstelle der Kantonsregierung nun aber die Gemeinde Tablat. Deren Vergrösserung durch die Exklave Stiftseinfang war 1816 eingeleitet worden und 1831 zum Abschluss gekommen.

Von der vierten Kantonsverfassung bis zur St.Galler Stadtvereinigung (1861–1918)

Zahl und Umfang der seit 1831 bestehenden 15 Bezirke blieben in der *vierten Kantonsverfassung* vom Jahre 1861, unangetastet. Doch büsseten die Bezirke als solche ihre drei Jahrzehnte zuvor erlangte politische Bedeutung ein, denn sie waren fortan wohl noch Amts- und Gerichts-, aber nicht mehr Wahlbezirke. Die Verfassung von 1831 hatte jedem Bezirk vorgeschrieben, wie viele katholische und wie viele reformierte Vertreter er in den Grossen Rat abzuordnen hatte. Diese Paritätsvorschriften, ein Überbleibsel der Restaurationszeit, vermochten aber weder die Gesamtzahl noch die Zusammensetzung der Bevölkerung in ihren Veränderungen zu erfassen. Und da seit den späten dreissiger Jahren «nicht mehr das religiöse, sondern das politische Bekenntnis parteibildend wirkte, wurde die starr gehandhabte Parität geradezu unsinnig.»²⁸ Ausserdem verhinderte das an den oft erregten Bezirkslandschaftsgemeinden übliche Majorzsystem die angemessene Vertretung der Minderheiten. Die Wahl der Grossräte, Bezirksrichter und Bezirksamänner wurde deshalb nun den Bürgerversammlungen der Politischen Gemeinden übertragen und konnte dort in offener oder geheimer Abstimmung vorgenommen werden, von 1890 an aber nur noch durch Urnenwahl.

Auch die 1890 geschaffene, bis heute gültige *fünfte Kantonsverfassung* kennt in Art. 110 die Bezirke nur noch als Amts- und Gerichtsbezirke, enthält aber neu den Zusatz «Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Zahl und den Umfang der

Gerichtsbezirke nach waltendem Bedürfnisse zu ändern». Das war der erste von mehreren gesetzgeberischen Schritten, welche ein Menschenalter später nochmals eine stärkere Änderung im Gefüge der st.gallischen Bezirkseinteilung ermöglicht haben. Es handelt sich um die sogenannte «*Stadtvereinigung* von 1918». Der Wunsch nach völligem Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde St.Gallen ging im Jahre 1900 amtlich von den Gemeinderäten von Tablat und Straubenzell aus, also nicht etwa von der Stadt selber, wo die Meinungen sehr geteilt waren. Die Gründe für und gegen die Verschmelzung sowie deren sehr aufwendige Vorbereitung sind vor einem guten Jahrzehnt durch alt Stadtrat Karl Schlaginhaufen so gründlich dargestellt worden²⁹, dass wir uns hier auf die Feststellung des Ergebnisses beschränken.

Aufgrund einer Verfassungsnovelle von 1912 und eines Gesetzes von 1916 traten auf den 1. Juli 1918 folgende Änderungen in Kraft: Straubenzell wurde vom Bezirk Gossau abgetrennt, als Politische Gemeinde aufgehoben und mit St.Gallen vereinigt. Ebenso schloss sich die Gemeinde Tablat der Stadt an, womit der Stiftseinsfang aufhörte, eine Enklave bzw. Exklave zu sein. Die drei restlichen Gemeinden Wittenbach, Häggenschwil und Muolen gedachte man eventuell dem Bezirk Gossau als Kompensation zuzuteilen; da dies die Gemeinderäte ablehnten, sah sich der Stadtbezirk um das ganze Gebiet des bisherigen Bezirks Tablat vergrössert. Die Zahl der Bezirke ging damit von 15 auf 14 zurück und diejenige der Gemeinden von 93 auf 91. Am wenigsten begeistert war man begreiflicherweise in Gossau und, wie später festgestellt wurde, «hat der Bezirk Gossau den Verlust an politischem Gewicht trotz der Aufwärtsentwicklung in den letzten 50 Jahren nicht mehr aufgeholt»³⁰. In St.Gallen lebt die Erinnerung an Tablat und Straubenzell immerhin noch in Existenz und Bezeichnung der betreffenden Ortsgemeinden sowie der beiden evangelischen Kirchengemeinden weiter.

Anmerkungen

- ¹ St.Galler Geschichte, Bd. II, 1. Halbband, St.Gallen 1972, S. 113 ff. und 135 ff.
- ² S. 37; in Schwarzwäiss auch: Rorschacher Neujahrsblatt 1966, S. 54.
- ³ St.Gallisches Kantons-Blatt für das Jahr 1803, S. 46 ff. und 293 ff.
- ⁴ Verhandlungen des Verfassungsrathes vom Schweizerkanton St.Gallen, St.Gallen 1831.
- ⁵ Geschichte des Kantons St.Gallen von 1830–1850. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von seinem Sohne Alexander Baumgartner. Einsiedeln und Waldshut 1890, S. 26 ff.
- ⁶ Henne, Verhandlungen (s. Anm. 4), S. 252.
- ⁷ Baumgartner, Geschichte (s. Anm. 5), S. 47.
- ⁸ Wünsche und Anträge eines St.Gallischen Bürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons in sieben und vierzig Punkten, Trogen 1830, S. 12.
- ⁹ Noten und etwas Text dazu zur zeitgemässen Umwandlung einiger Punkte der St.Gallischen Staatseinrichtung, St.Gallen 1830, S. 6.
- ¹⁰ Protokoll des Verfassungsrats (Staatsarchiv St.Gallen), 12. Februar 1831.
- ¹¹ Otto Henne-Amrhy, Geschichte des Kantons St.Gallen von seiner Entstehung bis zur Gegenwart, St.Gallen 1863, S. 215.
- ¹² Erlebnisse auf dem Felde der Politik, Schaffhausen 1844, S. 474.
- ¹³ Henne, Geschichte (s. Anm. 11), S. 227.
- ¹⁴ Thürer, St.Galler Geschichte (s. Anm. 1), S. 259.
- ¹⁵ August Näf, Jahrbücher der Stadt St.Gallen 1834, S. 17.
- ¹⁶ Vom 19. Oktober 1847 (Staatsarchiv St.Gallen, R 158, F 4 b).
- ¹⁷ Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Bd. 37, 1980, S. 123–144.
- ¹⁸ Gallus Jakob Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St.Gallen, II. Bd., Zürich und Stuttgart 1868, S. 205 und 496.
- ¹⁹ Kantons-Blatt (s. Anm. 3), S. 298 ff.
- ²⁰ Tabler Buch, St.Gallen 1954, S. 41.
- ²¹ Kantons-Blatt 17, S. 33 ff.
- ²² Henne, Verhandlungen (s. Anm. 4), S. 248 f.
- ²³ Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rats des Kantons St.Gallen, Bd. 5 (1833/34), S. 34 ff.
- ²⁴ Jahrbücher der Stadt St.Gallen 1831, S. 25, Anm. 1.
- ²⁵ Vom 18. Februar 1831, S. 48.
- ²⁶ Jahrbücher (s. Anm. 24), S. 35.
- ²⁷ Staatsarchiv St.Gallen (R 186).
- ²⁸ Thürer, St.Galler Geschichte (s. Anm. 1), S. 316.
- ²⁹ Geschichte der Stadtvereinigung von 1918, St.Gallen [1968].
- ³⁰ Jakob Oberholzer, Der Bezirk Gossau und die Stadtverschmelzung vor 50 Jahren, Oberberger Blätter 1968 [Gossau], S. 13.